

Ausgewählte Bestimmungen aus dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg., über den Natur- und Landschaftsschutz, in der gültigen Fassung:

Auf dem gesamten Gebiet des Nationalparks Böhmerwald (Šumava) **ist es verboten:**

1. außerhalb der durch das Naturschutzorgan vorbehaltenen Orte zu zelten und ein Feuer zu entzünden,
2. mit Kraftfahrzeugen und Wohnanhängern die Straßen, Ortsstraßen und die mit Zustimmung des Naturschutzorgans vorbehaltenen Plätze zu verlassen und im Nationalpark zu verbleiben,
3. sportliche, touristische und andere öffentliche Veranstaltungen außerhalb der mit Zustimmung des Naturschutzorgans vorbehaltenen Orte abzuhalten und zu organisieren,
4. Wassersport außerhalb der durch die Besucherordnung des Nationalparks vorbehaltenen Orte zu betreiben,
5. Bergsteigen und Fliegen mit Fall- und Gleitschirmen zu betreiben,
6. mit Fahrrädern außerhalb der Straßen, der Ortswege und der durch die Besucherordnung des Nationalparks vorbehaltenen Orte zu fahren,
7. außer Waldfrüchte Pflanzen zu pflücken oder Tiere zu fangen, sofern in diesem Gesetz, in den näheren Schutzbedingungen oder durch die Besucherordnung des Nationalparks nicht anders festgelegt,
8. Aussichtsflüge mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen zu veranstalten,
9. auf dem Gebiet der ersten Zone des Nationalparks die mit Zustimmung des Naturschutzorgans markierten Wege zu verlassen.

Durch den Verstoß gegen diese Verbote macht sich eine natürliche Person eines Vergehens schuldig, für das ihr ein Bußgeld bis zu einer Höhe von **100.000,- CZK**, einer juristischen oder natürlichen Person bei Ausübung einer Unternehmenstätigkeit ein Bußgeld bis zu einer Höhe von **2 000.000,- CZK** auferlegt werden kann.

Ausgewählte Bestimmungen aus dem Gesetz Nr. 289/1995 Sb., über die Wälder, in der gültigen Fassung:

Jeder hat das Recht, den Wald auf eigene Gefahr zu betreten, dort für den eigenen Bedarf Waldfrüchte und trockenes, auf dem Boden liegendes Reisig zu sammeln. Hierbei ist er verpflichtet, das Waldmilieu nicht zu stören und die Weisungen des Eigentümers, ggf. des Pächters des Waldes und seiner Mitarbeiter zu beachten.

In den Wäldern **ist es verboten:**

1. die Ruhe und Stille zu stören,
2. die Bestände zu betreten, in denen die Förderung, die Manipulation oder der Transport von Holz erfolgt,
3. umzäunte oder mit einem Verbot des Betretens gekennzeichnete Orte zu betreten,
4. außerhalb der Waldwege und der markierten Trassen mit dem Fahrrad zu fahren, zu reiten, Ski zu laufen oder zu rodeln,
5. brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen,
6. Müll und Abfälle wegzuwerfen,
7. zu rauchen.

Durch den Verstoß gegen diese Verbote macht sich eine natürliche Person eines Vergehens schuldig, für das ihr ein Bußgeld auferlegt werden kann. Für ein Vergehen gemäß Punkt 1. und 4. kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von **5.000,- CZK**, und gemäß Punkt 5. bis 7. bis zu einer Höhe von **15.000,- CZK** auferlegt werden.

Ausgewählte Bestimmungen aus dem Gesetz Nr. 449/2001 Sb., über die Jagd, in der gültigen Fassung:

Es ist verboten:

1. im Jagdrevier Haustiere frei und ohne Aufsicht ihres Besitzers oder Führers laufen zu lassen,

2. das Wild in jedweder Weise, insbesondere beim Nisten und bei der Aufzucht von Jungtieren, aufzuschrecken.

Durch den Verstoß gegen diese Verbote macht sich eine natürliche Person eines Vergehens schuldig, für das ihr ein Bußgeld auferlegt werden kann. Für ein Vergehen gemäß Punkt 1. kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von **30.000,- CZK** und gemäß Punkt 2. bis zu einer Höhe von **10.000,- CZK** auferlegt werden.